

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Dezember 1914.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz betreffend: den Schutz von Vögeln betreffend.

## Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1914.)

Die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz betreffend.

Die Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 487) in der durch die Verordnungen vom 18. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 260), 18. März 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61), 16. Mai 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118), 16. August 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 414), 16. Dezember 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 555) und 3. November 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 540) bewirkten Fassung wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 24. September 1894, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) mit Wirkung vom 1. Januar 1915 geändert und ergänzt, wie folgt:

### I.

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 wird hinter Kiebitze beigelegt „sowie Wachholderdrosseln (Krammetsvögel, Ziemer)“.

### II.

Hinter § 1 werden als weitere Paragraphen 1a und 1b eingefügt:

#### § 1 a.

Die Erlegung von Wachholderdrosseln (Krammetsvögeln, Ziemern) ist nur unter Anwendung von Schusswaffen und nur in der Zeit vom 24. August bis 31. Januar einschließlich gestattet.

Das Einfangen dieser Vögel mit Schlingen oder anderen Fangeinrichtungen ist verboten.



## § 1 b.

Das Auslegen von Gift zu Jagdzwecken ist nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts gestattet.

## III.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

## § 4.

**Schädliche Vögel.**

Zur Erlegung oder Vertilgung der in § 2 Ziffer 2 lit. b dieser Verordnung bezeichneten schädlichen Vögel können Fangkörbe und Fangaue verwendet werden; auch dürfen die Eier und Nester solcher Vögel zerstört werden.

Das Fangen mit Schlingen und Pfahleisen ist unterjagt.

## IV.

Hinter § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

## § 8 a.

**Erlaubnis zur Auslegung von Gift.**

Eine besondere Erlaubnis des Bezirksamts ist auch erforderlich, wenn Grundbesitzer oder sonstige Beteiligte, die nicht zur Jagdausübung berechtigt sind, beabsichtigen, zur Erlegung oder Vertilgung schädlicher wilder Tiere, mögen dieselben jagdbar sein oder nicht, Gift auszuliegen.

## V.

In den §§ 9 und 10 ist jeweils statt „§§ 6 bis 8“ zu setzen „§§ 6 bis 8 a“.

## VI.

Hinter § 43 Absatz 1 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Dem Gesuche ist der Nachweis beizufügen, daß der Gesuchsteller durch Vertrag mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrag von mindestens 20 000 *M.*, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40 000 *M.* für die ganze Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdpasses versichert ist.“

Der Eingang des bisher zweiten, nunmehr dritten Absatzes des § 43 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat hat das Gesuch und den Nachweis über die Haftpflichtversicherung dem Bezirksamt vorzulegen und im Bericht anzugeben.“

## VII.

§ 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmsweise kann der Jagdpap nach Formular I und II unmittelbar beim Bezirksamt nachgesucht werden, wobei der Gesuchsteller den in § 43 Absatz 2 erwähnten Nachweis über seine Versicherung gegen Haftpflicht vorzulegen und die in § 43 Absatz 3 Ziffer 1 und 3 erwähnten Angaben zu machen oder sich zu diesem Zweck persönlich beim Bezirksamt einzufinden hat.“

## VIII.

§ 46 Absatz 2 Ziffer 2 wird gestrichen.

Zwischen Absatz 3 und 4 wird folgender weiterer Absatz eingefügt:

„Dem Gesuche ist der Nachweis beizufügen, daß der Gesuchsteller durch Vertrag mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich zugelassenen Versicherungsunternehmen gegen Haftpflicht bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrag von mindestens 20 000 .M., bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40 000 .M. für die ganze Gültigkeitsdauer des beantragten Jagdpasses versichert ist.“

Karlsruhe, den 15. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Ruppert.

## Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1914.)

Den Schutz von Vögeln betreffend.

Die Anlage zu § 1 der Verordnung vom 17. April 1909, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 93), enthaltend das Verzeichnis der Vögel, deren Fang u. s. w. das ganze Jahr hindurch verboten ist, wird geändert und ergänzt, wie folgt:

## 1.

Statt „Amjelu“ ist zu setzen „Amjelu und andere Droßjelu mit Ausnahme der Wachholderdroßjelu (Krammetsvögel, Ziemer)“.

## 2.

Weiter beizufügen sind zwischen Braunellen und Eulen „Bussarde“, zwischen Fliegen-schnäpper und Goldhähnchen „Gabelweihen (rote Wilane)“ und zwischen Steinjhmäßer und Wendehälße „Turmfalken“.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Ruppert.